

Mit BMBWK-GZ. 52.352/6-VII/D2/2000 vom 26. September 2000 wurde der von der Studienkommission für die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung beschlossene Studienplan gemäß § 15 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.d.g.F., nicht untersagt.

# **Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien**

## **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziele und Grundsätze**

**§ 1.** Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 15 zum UniStG sowie das **Qualifikationsprofil (Anhang I)** bestimmt.

### **Gesamtstundenausmaß**

**§ 2.** Das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 270 Semesterstunden. Davon entfallen 243 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 27 Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs 4 Z 6 UniStG).

### **Studienabschnitte**

**§ 3.** (1) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 60 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst acht Semester und 183 Semesterstunden. Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt einen Spezialisierungsbereich zu wählen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil.

# **Zweiter Teil Studienordnung**

## **Erster Abschnitt Studienabschnitte und Stundenverteilung**

### **Erster Studienabschnitt**

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach	32 SemSt
2. Naturwissenschaften	11 SemSt
3. Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung	8 SemSt
4. Geisteswissenschaften	5 SemSt
5. Darstellungsmethoden	4 SemSt

Gesamt 60 SemSt

(2) Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

§ 5. (1) Als **Studieneingangsphase** gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der/die Studiendekan/in hat die **Orientierungsveranstaltungen** gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der/die Studiendekan/in hat zur **studienbegleitenden Beratung** Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung einzurichten.

### **Zweiter Studienabschnitt**

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach	124 SemSt
2. Naturwissenschaften	22 SemSt
3. Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung	15 SemSt
4. Geisteswissenschaften	16 SemSt
5. Darstellungsmethoden	6 SemSt

Gesamt 183 SemSt

(2) Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

## **Pflichtfächer**

§ 7. (1) Die gem. § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 enthält **Anhang II**.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

## **Zweiter Abschnitt Pflichtfächer**

### **Aufteilung und Bekanntmachung**

§ 8. (1) Die Studienkommission hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachkontingent für das nächste Studienjahr der Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien bekanntzumachen.

### **Schwerpunktausbildung/Spezialisierung**

§ 9. (1) Die Spezialisierung beginnt mit dem dritten Semester. Die Studierenden sind verpflichtet zwischen den Fachbereichen Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil zu wählen. Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl die den einzelnen Fachbereichen als auch die allgemeinen, allen 5 Fachbereichen gemeinsam zugeordneten theoretischen, praktischen und künstlerischen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu belegen.

(2) Nach Abschluss des Diplomstudiums besteht Anspruch auf ein allgemein gültiges Diplomprüfungszeugnis, weiters auf ein besonderes Zeugnis, das auf die Spezialisierung hinweist. Der Anspruch darauf wird durch ein schriftliches Ansuchen beim/bei der Studiendekan/in geltend gemacht.

(3) Studierende haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes aus den Pflichtfächern Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden im 1. Studienabschnitt zu belegen.

## **Dritter Abschnitt Lehrveranstaltungen**

### **Lehrveranstaltungen in einer fremden Sprache**

§ 10. (1) Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### **Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts**

§ 11. (1) **Vorlesungen** weisen wenig Interaktion zwischen Studierenden und Lehrveranstaltungsleitern/innen auf, dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) **Übungen** dienen der Erprobung und Schulung der wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fähigkeiten des jeweiligen Lehrstoffes.

(3) **Konversatorien** sind Lehrveranstaltungen in Diskussionsform und dienen der Wiederholung des Lehrstoffes.

(4) **Künstlerischer Einzelunterricht** ist eine Mischform von theoretischen, wissenschaftlichen, künstlerisch/praktischen Lehrinhalten. Der künstlerische Einzelunterricht findet besonders im zentralen künstlerischen Fach Berücksichtigung.

(5) **Proseminare, Seminare** dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständige wissenschaftliche Referate/Arbeiten zu fordern. Auf die mündliche Präsentation wird besonderer Wert gelegt.

(6) **Exkursionen** sind Lehrveranstaltungen, die der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts dienen.

### **Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches**

§ 12. (1) Das zentrale künstlerische Fach ist eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmeranzahl.

(2) Beschränkte Teilnehmeranzahl aus dem zentralen künstlerischen Fach bedeutet, dass 20 Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können.

(3) Die Anmeldung zu der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen Arbeitsproben/ Dokumentationen beim/bei der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches vorgelegt werden.

(4) Über die Aufnahme in das zentrale künstlerische Fach wird nach der Durchsicht der Arbeitsproben und anschließender Besprechung mit den einzelnen Studierenden entschieden. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

(5) Im Bedarfsfall sind Parallellehrrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches anzubieten, sodass zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

## **Vierter Abschnitt** **ECTS- Anrechnungspunkte**

§ 13. (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

### **Erster Studienabschnitt**

§ 14. (1) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für den ersten Studienabschnitt:

1. Zentrales künstlerisches Fach	32 ECTS
2. Naturwissenschaften	11 ECTS
3. Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung	8 ECTS
4. Geisteswissenschaften	5 ECTS
5. Darstellungsmethoden	4 ECTS

Gesamt 60 ECTS

(2) Dem Arbeitspensum im ersten Studienjahr/ersten Studienabschnitt werden 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt; das bedeutet, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde einen Anrechnungspunkt erhält.

### **Zweiter Studienabschnitt**

§ 15. (1) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für den zweiten Studienabschnitt:

1. Zentrales künstlerisches Fach	124 ECTS
2. Naturwissenschaften	22 ECTS
3. Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung	15 ECTS
4. Geisteswissenschaften	16 ECTS
5. Darstellungsmethoden	6 ECTS

Gesamt 183 ECTS

(2) Freie Wahlfächer 27 ECTS

Die freien Wahlfächer sind in ECTS dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

(3) Dem Arbeitspensum im zweiten Studienabschnitt werden 210 Anrechnungspunkte und damit dem Arbeitspensum eines jeden Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt; das bedeutet, dass

jede abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde einen Anrechnungspunkt erhält, wobei die freien Wahlfächer keinem Abschnitt zugeordnet sind.

## **Dritter Teil Prüfungsordnung**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Mündliche und schriftliche Prüfungen**

**§ 16.** (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenartigen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen, wissenschaftlichen Berufsvorbildung für akademische Konservatoren/innen – Restauratoren/innen erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der/die Kandidat/in den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge sowohl kennt als auch verstanden hat, und das erlernte Wissen umsetzen kann.

(3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.

(4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

(5) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat der/die Leiter/in am Anfang der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekanntgebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei und selbständig zu arbeiten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.

(6) Der/die einzelne Kandidat/in soll nicht länger befragt werden, als die Konzentrationsfähigkeit eines/r durchschnittlichen Kandidaten/in währt. Die Befragung des/r einzelnen Kandidaten/in soll im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(7) Treten mehrere Kandidaten/innen zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidaten/innen zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede/r Kandidat/in soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidaten/innen im Wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.

(8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist dem/r Kandidaten/in, der/die die Prüfung anfechten will, auf sein/ihr Verlangen offenzulegen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem/der Studiendekan/in zu, die Prüfungsprotokolle eines/r Prüfers/in einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.

(9) Das Prüfungsprotokoll ist vom/von der Prüfer/in in dem ihm zugeordneten Institut aufzubewahren.

## **Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen**

§ 17. (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Anhang zum Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind vom/von der Prüfer/in geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekanntzugeben.

Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekanntgegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen des/r Prüfers/in. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Der/die Prüfer/in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was den/die Kandidaten/in diskreditiert oder in seiner/ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

## **Prüfungen aus Pflichtfächern**

§ 18. Das zentrale künstlerisches Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Überprüfung bedeutet die Feststellung des Studienerfolgs über das gesamte Semester.

§ 19. (1) Prüfungen aus Pflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Kombinationen dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolgs. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekanntzugeben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

## **Studienbehelfe**

§ 20. (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekanntzugeben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet der/die Prüfer/in. Dabei soll der/die Prüfer/in die in Abs. 1 festgehaltenen Kriterien beachten.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen des zukünftigen künstlerischen und wissenschaftlichen Wirkungsbereiches eines/r Konservators/in – Restaurators/in zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen,

Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

- § 21.** (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet der/die Prüfer/in.
- (2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.
- (3) Eine Semesterstunde entspricht einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfangs des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist somit von Bedeutung, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem/r didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.
- (4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der/die Prüfer/in den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekanntzugeben.
- (5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der/die Kandidat/in Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff (§ 4) entstammen, noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

### **Prüfungswiederholung in kommissioneller Form**

- § 22.** (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll der/die Kandidat/in grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Dem/r Kandidaten/in sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates den/die Kandidaten/in gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten des/r Kandidaten/in gemacht haben.
- (2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.
- (3) Dem vom/n der Studiendekan/in zu bildenden Prüfungssenat können bis zu 10 Prüfer angehören.

### **Sonstige Diplomvoraussetzungen**

**§ 23.** Vor Antritt zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung muß auch das zentrale künstlerische Fach abgeschlossen sein.

## **Zweiter Abschnitt**

# **Zulassungsprüfung (gem. § 48a UniStG)**

## **Allgemeines**

- § 24. (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.
- (2) Der/die Rektor/in, bzw. der/die Studiendekan/in im Falle der Delegation, hat fachlich geeignete Prüfer/innen für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Die Zahl der Mitglieder des Zulassungsprüfungssenates ist nicht beschränkt (§ 56 Abs. 2 UniStG).
- (3) Durch die Zulassungsprüfung wird über die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung entschieden.

## **Kenntnis der deutschen Sprache**

- § 25. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens am Beginn des zweiten Semesters nachzuweisen.

## **Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben**

- § 26. (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Dieser Termin ist ein Jahr vorher im Studienführer bekanntzugeben.
- (2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe einer Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben.
- (3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung.
- (4) Die Zulassungsprüfung, die vom Prüfungssenat beurteilt wird, gliedert sich in drei Teile.
- a. Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidaten/innen vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
  - b. Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über zwei- und dreidimensionale gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Bildhauerei, Malerei und Graphik.
  - c. Der dritte Teil besteht aus einer mündlichen/schriftlichen Prüfung aus dem Fachbereich Kunstgeschichte und einer schriftlichen Prüfung aus dem Fach Naturwissenschaften (Unterlagen zur Vorbereitung werden zur Verfügung gestellt).
- (5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung des/r Bewerbers/in in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird vom Rektor getroffen.
- (7) Der/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidaten/innen vorschlagen.
- (8) Will ein/e Studierende/r von einer anderen österreichischen Universität an die Universität für angewandte Kunst Wien wechseln, hat eine Zulassungsprüfung zu unterbleiben, sofern es sich um dieselbe Studienrichtung handelt.
- (9) Die Zulassungsprüfung kann zu den jeweiligen Zulassungsprüfungsterminen mehrmals wiederholt werden.
- (10) Die Studierenden erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

## **Dritter Abschnitt**

### **Diplomarbeit und Diplomprüfung**

**§ 27.** (1) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Der/die Studierende ist berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gem. § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Wissenschaftliche Fächer der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung sind: Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung. Die wissenschaftliche Arbeit ist aus dem Pflichtfach Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung zu wählen.

**§ 28.** (1) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach - je nach Spezialisierungsbereich - zu entnehmen. Der/die Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus einigen Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen (konservierungs-restaurierungsrelevanten) Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.

(4) Der künstlerische Teil und der schriftliche Teil sind gesondert zu beurteilen. Das Ergebnis ist in einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(5) Die Studierenden haben das Thema und den/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(6) Der schriftliche Teil ist den Mitgliedern des Prüfungssenats eine Woche vor Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit vorzulegen.

### **Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung**

**§ 29.** (1) Der/die Studiendekan/in hat für die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüfer/innen angehören können (ebenso für die zweite und dritte Wiederholungsprüfung).

(2) Der/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(3) Der/die Studiendekan/in ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekanntzugeben.

(4) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden Teilprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 65a Abs.8 UniStG).

## **Vierter Abschnitt**

### **Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes**

#### **Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes**

**§ 30.** Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach
2. Naturwissenschaften
3. Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung
4. Geisteswissenschaften
5. Darstellungsmethoden

#### **Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches**

**§ 31.** (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 16 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.

(2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. (3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Konservierung und Restaurierung und deren Spezialisierungsschwerpunkten. Zugleich soll erkennbar sein, für welche Spezialisierungsrichtung der/die Studierende geeignet ist.

(5) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(8) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für den zweiten Abschnitt.

(9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach drei mal zu wiederholen. Die erste Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach kann in einer Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen. Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

## **Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden**

**§ 32.** (1) Die Prüfung aus den Pflichtfächern Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden sind von allen Studierenden der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu absolvieren.

### **Fünfter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes**

#### **Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes**

**§ 33.** Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

2. Naturwissenschaften

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

3. Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

4. Geisteswissenschaften

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

## 5. Darstellungsmethoden

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

### **Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches**

- § 34. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im zweiten Studienabschnitt über sieben Semester mit jeweils 16 Semesterstunden abgehalten, nur im zehnten Semester sind 12 Semesterstunden dafür vorgesehen. Diese abgehaltenen Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.
- (2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer insgesamt drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach darf längstens vier Semester zurückliegen.
- (3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.
- (4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in den Spezialisierungsbereichen Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil.
- (5) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.
- (6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.
- (7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.
- (8) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach drei mal zu wiederholen. Die erste Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach kann in einer Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen. Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).
- (9) Das zentrale künstlerische Fach ist in jedem Fall kommissionell abzuschließen.

## **Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden**

§ 35. (1) Die Prüfungen aus den Pflichtfächern Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches, als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden sind von den Studierenden je nach Vorschrift des von ihnen gewählten Spezialisierungsbereiches Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil zu absolvieren.

## **Vierter Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Verweisungen**

§ 36. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 37. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### **Inkrafttreten**

§ 38. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge (I und II) am 1. Oktober 2000 in Kraft.

### **UniStG**

§ 39. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG in der jeweiligen geltenden Fassung.

### **Übergangsbestimmungen**

§ 40. Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Restaurierung und Konservierung an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2000/2001 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

§ 41. (1) Im Übrigen haben Studierende der Studienrichtung Restaurierung und Konservierung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2000 begonnen haben, das Recht, sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, alle im neuen Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.
- (3) Durch die Einführung neuer Fachbereiche können Studierende nur dann übertreten, wenn sie in ihrer begonnenen Spezialisierungsrichtung verbleiben.
- (4) Nach Unterstellung unter diesen Studienplan sind die nach der alten Studienordnung abgelegten Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der/die Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, anzuerkennen.
- (5) Nach Unterstellung unter diesen Studienplan sind die nach dem alten Studienplan abgelegten Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der/die Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als Wahlfächer in jenem Stundenausmaß anzuerkennen, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.
- (6) Umfasste das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, Teilbereiche, die nach dem neuen Studienplan vom entsprechenden Fach nicht mehr umfasst sind, so sind diese Teilbereiche als Wahlfachstunden anerkennbar.
- (7) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung angerechnet wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, sind die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anrechenbar.

# Anhang I

## Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung beschäftigt sich mit der aktiven Erhaltung von Kunst- und Kulturgütern, die durch ihren geschichtlichen, künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Wert unersetzbare Dokumente sind, und deren Erhaltung somit im öffentlichen Interesse steht. Grundlegende Aufgabe des/r Restaurators/in ist der Schutz des Kulturgutes zum Nutzen dieser und künftiger Generationen. Der/die Restaurator/in trägt zum Verständnis für das Kulturgut bei, und dies im Bewusstsein seiner/ihrer ästhetischen und historischen Bedeutung und unter Wahrung seiner/ihrer materiellen Unversehrtheit. Der/die Restaurator/in übernimmt die Verantwortung für die Untersuchung, die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an dem Kulturgut sowie die Dokumentation aller Verfahren und führt diese aus.

Das Studium sollte die Qualitätskriterien auf höchstem Niveau erfüllen, mit dem Ziel, der Einzigartigkeit des Kulturguts Geltung zu verschaffen. Sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung sind von großer Wichtigkeit und sollten ausgewogen aufeinander abgestimmt werden. Ein Gleichgewicht zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften ist unerlässlich.

### Grundsatzpapiere:

- Statuts de la Confédération Européenne des Organisations de Conservateurs – Restaurateurs (E.C.C.O.)
- The Conservator – Restorer: A Definition of the Profession, ICOM Kopenhagen 1984
- E.C.C.O. – Berufsrichtlinien (I – III) 1993 – 1994

Mindeststudiendauer: 10 (2 + 8) Semester

Prüfungen: 1 Diplomprüfung (Diplomarbeit)

Akad. Grad: Mag.art.

Der erste Studienabschnitt führt die Studierenden in die Grundlagen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ein. Eine Studieneingangsphase in den ersten zwei Semestern soll einen Überblick über die Fachgebiete der einzelnen Disziplinen vermitteln.

Der zweite Studienabschnitt dient der Spezialisierung und Vertiefung.

Das Studium der Konservierung und Restaurierung ist eine praxisbezogene Ausbildung, die auf einem fundierten geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterbau beruht, wobei die verschiedenen Lehrstoffe nicht unabhängig und für sich selbst vermittelt werden sollten, sondern stets im Hinblick auf die Konservierung und Restaurierung und die gegenseitigen Wechselbeziehungen. Der/die Konservator/in – Restaurator/in (akademische/r Restaurator/in) muss in der Lage sein, komplexe restauratorische Probleme im Gesamtzusammenhang zu erkennen, zu analysieren und zu dokumentieren, sowie Interventionen nach neuestem Wissensstand durchzuführen. Die Restaurierung bedarf immer der interdisziplinären Zusammenarbeit.

## **Anhang II**

### **Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer**

<i>Studiendauer:</i>	10 Semester
<i>Gesamtstundenanzahl:</i>	270
<i>Davon 10 % freie Wahlfächer:</i>	27 Semesterstunden *
<i>Erster Studienabschnitt:</i>	Zwei Semester und 60 Semesterstunden
<i>Zentrales künstlerisches Fach:</i>	pro Semester 16 Semesterstunden
<i>Zweiter Studienabschnitt:</i>	acht Semester und 183 Semesterstunden
<i>Zentrales künstlerisches Fach:</i>	sieben Semester 16 Semestestunden das letzte Semester 12 Semesterstunden

\* Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Konservierung und Restaurierung aufweisen.

## 1. Studienabschnitt – Studienrichtung Konservierung – Restaurierung

Bezeichnung des Faches	Semester- stunden	Gesamt- stunden
<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>	<b>32</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>	<b>15</b>	<b>47</b>
<i>Künstlerischer Einzelunterricht</i>		
Zentrales Künstlerisches Fach I (WS)	P 16	
Zentrales Künstlerisches Fach II (SS)	P 16	
<b>Naturwissenschaften</b>	<b>11</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>	<b>6</b>	<b>17</b>
<i>Vorlesung, Übung</i>		
Farbenlehre für Restauratoren (VL) (SS)	P 1	
Allgemeine Chemie für Restauratoren (VL) (WS)	P 1	
Anorganische Chemie für Restauratoren (VL) (WS)	P 2	
Organische Chemie für Restauratoren (VL) (SS)	P 2	
Grundlagen der Mikroskopie für Restauratoren (Ü) (WS)	P 1	
Materialkunde I – Metall (VL) (SS)	P 1	
Materialkunde I – Stein & poröse Baustoffe (VL) (SS)	P 1	
Materialkunde I – Organische Werkstoffe (VL) (WS)	P 1	
Materialkunde I – Textil (VL) (SS)	P 1	
<b>Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung</b>	<b>8</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>	<b>4</b>	<b>12</b>
<i>Vorlesung, Seminar</i>		
Einführung in die Konservierungspraxis (VL) (WS)	P 2	
Vorbeugende Konservierung 1 (SEM) (SS)	P 2	
Einführung in die Dokumentation und das wissenschaftliche Arbeiten im Bereich Konservierung und Restaurierung (VL) (SS)	P 2	
Grundlagen der Denkmalpflege (VL) (WS)	P 2	
<b>Geisteswissenschaften</b>	<b>5</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>	<b>3</b>	<b>8</b>
<i>Vorlesung</i>		
Kunstgeschichte I (Zyklus) (VL) (WS)	P 2	
Kunstgeschichte II (Zyklus) (VL) (SS)	P 2	
Ikonomie und Stilkunde I (VL) (WS)	P 1	
<b>Darstellungsmethoden</b>	<b>4</b>	
<i>Übung, Seminar</i>		
Zeichnen nach der Natur I (Ü) (WS)	P 2	
Einführung in die Fotografie (SEM) (WS)	P 1	
Einführung in die digitale Bildbearbeitung (SEM) (SS)	P 1	
<b>Gesamtstunden</b>		<b>88</b>

## 2. Studienabschnitt – Studienrichtung Konservierung - Restaurierung

Bezeichnung des Faches	B	G	O	S	T	SStd.	Ges.
<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>						<b>124</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>						<b>50</b>	<b>174</b>
<i>Künstlerischer Einzelunterricht</i>							
Zentrales Künstlerisches Fach III	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach IV	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach V	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach VI	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach VII	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach VIII	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach IX	P	P	P	P	P	16	
Zentrales Künstlerisches Fach X	P	P	P	P	P	12	
<b>Naturwissenschaften</b>						<b>22</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>						<b>10</b>	<b>32</b>
<i>Vorlesung, Übung, Seminar, Proseminar</i>							
Einführung in die Biologie und Mikrobiologie für Restauratoren (VL)	P	P	P	P	P	1	
Biologische und mikrobiologische Schädigung von Kunstwerken und ihre Bekämpfung (VL)	P	P	P	P	P	1	
Farbenchemie für Restauratoren (VL)	P	P	P	P	P	2	
Lösungsmittel und Reinigungsmethoden in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P	P	2	
Synthetische Binde- und Klebemittel (VL)	P	P	P	P	P	1	
Natürliche Binde- und Klebemittel (VL)	P	P	P	P	P	1	
Naturwissenschaftliche Untersuchung von Kunstwerken (VL)	P	P	P	P	P	1	
Materialwissenschaftliches Seminar I (SEM)	P	P	P	P	P	1	
Spezielle Untersuchungsmethoden						1	
Spezielle Untersuchungsmethoden Stein – Untersuchungsmethoden an Kunstobjekten aus Stein (Ü)				P		1	
Spezielle Untersuchungsmethoden Textil - Farbstoffanalytik (Ü)					P	1	
Spezielle Untersuchungsmethoden Gemälde - Radiographie (VL)		P				1	
Spezielle Untersuchungsmethoden Objekt und Bodenfunde - Röntgenbeugung (VL)	P	P				1	
Materialkunden II							4
Stein und mineralische Werkstoffe (VL)				P		2	
Keramische Werkstoffe, Glas und Schadensprüfung (VL)	P		P			2	
Textilien und Veredelungstechniken (VL)					P	2	
Synthetische Farbstoffe (VL)					P	1	
Natürliche Farbstoffe (VL)					P	1	
Gemälde-Bildträger A (VL)		P				2	
Gemälde-Bildträger B (VL)		P				2	
Metall (VL)	P	P				2	
Organische Materialien (VL)						2	

Bezeichnung des Faches	B	G	O	S	T	SStd.	Ges.
Untersuchungstechnische Praktika						4	
Gesteinsbestimmung und Gesteinsuntersuchung (Ü)					P	2	
Untersuchungsmethoden an Kunstobjekten aus Stein (Ü)					P	2	
Textilveredelung 1 (Ü)					P	2	
Mikroskopische Bestimmung von Fasern und Holz (Ü)					P	2	
Malschichtaufbau - Pigmentbestimmung (SEM)		P				2	
Malschichtaufbau - Bindemittelbestimmung (SEM)		P	P			2	
Metall (Ü)	P		P			2	
Spezielle Lehrveranstaltungen						3	
Einführung in die Laborpraxis für Restauratoren (Ü)						1	
Festigungsmittel, Ergänzungsmassen und Kitte (VL)					P	2	
Statik für Steinrestauratoren (VL)					P	1	
Archäometrie für Restauratoren (VL)	P					2	
FTIR Mikroskopische Analyse (VL)						2	
Edelsteinkunde (PSEM)					P	2	
Malschichtaufbau (Ü)						3	
Reinigungssubstanzen und -methoden in der Gemälderestaurierung (Ü)		P				1	
Reinigungssubstanzen und -methoden in der Textilrestaurierung (VL)					P	1	
Kunststoffe in der Textil- und Gemälderestaurierung (VL)						2	
Kunststoffkunde (VL)						2	
Textilveredelung 2 (Ü)						2	
<b>Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung</b>						<b>15</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>						<b>6</b>	<b>21</b>
<i>Vorlesung, Übung, Seminar, Proseminar</i>							
Theorie und Praxis Denkmalpflege (VL)	P	P	P	P	P	4	
Technische Museologie - Vorbeugende Konservierung 2 (VL)	P	P	P	P	P	4	
Techniken und Herstellungsverfahren						2	
Steinbearbeitung (SEM)					P	2	
Textiltechnik (SEM)					P	2	
Nichtgewebte Textiltechniken (SEM)						1	
Traditionelle Färbetechniken (SEM)						1	
Maltechnik 2 (SEM)		P				2	
Historische Technologien Metall 1 (SEM)					P	2	
Keramik- und Glasproduktion (SEM)	P					2	
Spezielle Lehrveranstaltungen						5	
Dokumentation und Präsentation (Ü)					P	2	
Technologie der Konservierung von Naturstein (VL)					P	2	
Methoden der Archeologischen Feldforschung (Institut für klassische Archäologie (Institut für Ur-und Frühgeschichte) (VL)	P					2	
Exkursion zu archeologischen Grabungsplätzen (Institut für klassische Archäologie (Institut für Ur-und Frühgeschichte)	P					2	
Spanabhebende Techniken (Ü)					P	1	

Bezeichnung des Faches	B	G	O	S	T	SStd.	Ges.
Betrachtung ausgewählter Werke der Goldschmiedekunst (PSEM)						2	
Histor. Technol. Metall 2 (SEM)				P		2	
Objektpflege - Workshop (SEM)						2	
Holzbearbeitung (SEM)		P				2	
Betreuung praktischer Arbeiten - Holz (Ü)		P				1	
Faßmalerei und Vergoldung (SEM)						2	
Historische Schnittkunde und Reproduktion von Kostümkstücken (SEM)						2	
Kostüm- und Textilpräsentationstechnik (SEM)					P	2	
Austellungen und Sammlungsbetreuung (Ü)		P				2	
Materialwissenschaftliches Seminar II (SEM)						2	
Konservierungstechnologisches Seminar (SEM)						2	
Englisch für Restauratoren (VL)						2	
Betriebsmanagement (VL)						2	
Projektarbeit in folgenden Einrichtungen (Abteilungen) der Universität: Buchkunst und Schriftgestaltung, Holz-, Metall-, Textiltechnologie, Video, Graphik-Reprotechnik, Druckgrafik, Computerlabor, Keramik und Foto (Ü)						2	
<b>Geisteswissenschaften</b>						<b>16</b>	
<b>zeitlicher Mehraufwand</b>						<b>7</b>	<b>23</b>
<i>Vorlesung, Übung, Seminar, Proseminar</i>							
Kunstgeschichte Moderne (Zyklus III) (VL)		P	P	P	P	2	
Übungen vor Originalen (Ü)		P	P	P	P	2	
Ikonographie und Stilkunde II (SEM)		P	P	P	P	2	
Spezielle Lehrveranstaltungen						10	
Kultur- und Geistesgeschichte (VL)						2	
Einführung in die Kostümgeschichte Europas (VL)		P	P	P	P	1	
Österreichische Kunstgeschichte (Zyklus IV) (VL)		P	P	P	P	2	
Farbfassungen - Architekturoberflächen und Skulpturen (VL)					P	1	
Quellenschriften (Ü)					P	1	
Antike Kunstgeschichte (Zyklus I - IV) (Institut für klassische Archäologie) (VL)		P				8	
Geschichte der Archäologie (Institut für klassische Archäologie) (VL)		P				1	
Archäologische Sachkultur für Restauratoren – Terminologie (Institut für klassische Archäologie) (VL)		P				2	
Geschichte der Technischen Künste I (VL)				P		2	
Geschichte der Technischen Künste II (VL)				P		2	
Stilkunde der Architektur und Plastik (VL)						2	
Geschichte der Technik (VL)					P	2	
Geschichte der Ornamentik (Ü)						1	
Geschichte des Textils 1 (VL)					P	2	
Geschichte des Textils 2 (VL)						1	
Geschichte und Theorie der Bekleidung 1 (VL)					P	2	
Geschichte und Theorie der Bekleidung 2 - 4 (Zykl.) (VL)						6	
Das Kostüm in der Bibliothek (VL)					P	2	



# **Gliederung des Studienplanes der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung**

## **Allgemeines**

Der Studienplan für das Diplomstudium der Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien ist in vier Teile gegliedert.

**Der Erste Teil** enthält "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 1 bis 3).

**Der Zweite Teil** ("Studienordnung") regelt in seinem Ersten Abschnitt die "Studienabschnitte und Stundenverteilung" (§§ 4 bis 7), in seinem Zweiten Abschnitt die "Pflichtfächer" (§§ 8 bis 9), in seinem Dritten Abschnitt die "Lehrveranstaltungen" (§§ 10 bis 12) und in seinem Vierten Abschnitt die ECTS-Anrechnungspunkte (§§ 13 bis 15).

**Der Dritte Teil** ("Prüfungsordnung") regelt in seinem Ersten Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 16 bis 23), in seinem Zweiten Abschnitt die "Zulassungsprüfung" (§§ 24 bis 26), in seinem Dritten Abschnitt die "Diplomarbeit und Diplomprüfung" (§§ 27 bis 29), in seinem Vierten Abschnitt "Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes" (§§ 30 bis 32) und in seinem Fünften Abschnitt "Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes" (§§ 33 bis 35).

**Der Vierte Teil** enthält "Schluss- und Übergangsbestimmungen" (§§ 36 bis 41).

## **Anhänge**

Anhang I: "Qualifikationsprofil"

Anhang II: "Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs 1 iVm § 13 Abs 4 Z 3 UniStG".

## **Erläuterungen**

zu den §§ 1 bis 41 des Studienplanes für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung.

# **Zum Ersten Teil**

## **Erläuterung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1. Ziele und Grundsätze**

Der Studienplan dient der Umsetzung des Qualifikationsprofils des Diplomstudiums der Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien. Die Ziele des Qualifikationsprofils können allerdings nur erreicht werden, wenn die einzelnen Lehrveranstaltungen durch entsprechende Stoffauswahl und didaktische Gestaltung sowie durch die Art und Weise der Prüfungen um die Erfüllung dieser Ziele ernsthaft und redlich bemüht sind.

Der Studienplan berücksichtigt auch die bisher beim Diplomstudium gemachten positiven und negativen Erfahrungen, sowie die erfolgten intensiven Diskussionen mit einschlägigen internationalen und nationalen Institutionen und Fachkräften.

Durch die radikale Kürzung der für Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Semesterstunden sind die Studierenden in allen Bereichen außerhalb der Lehrveranstaltungen zum Selbststudium angehalten. Dies wurde bei der Vergabe der ECTS-Punkte ebenfalls berücksichtigt.

Der Studienplan der Konservierung und Restaurierung geht von einem Gleichgewicht zwischen Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und dem zentralen künstlerischen Fach aus. Die Ausbildung muss auf den strengsten Standesvorschriften des Berufes beruhen, die dem Ziel dienen, der Einzigartigkeit des Kulturguts gerecht zu werden. Sowohl die theoretische Ausbildung als auch die praktische Schulung sind von großer Wichtigkeit und sind daher ausgewogen aufeinander abgestimmt.

Der erste Studienabschnitt führt die Studierenden in die Grundlagen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ein. Dabei muss der/die Studierende mindestens zwei Spezialisierungsfächer - Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil - im zentralen künstlerischen Fach wählen.

Das Studium der Konservierung und Restaurierung ist eine praxisbezogene Ausbildung, die auf einem fundierten geistes- und naturwissenschaftlichen Unterbau beruht, wobei die verschiedenen Lehrstoffe nicht unabhängig und für sich selbst, sondern stets in Hinblick auf die Restaurierung vermittelt werden sollen. Unter der im Studienplan verwendeten allgemeinen Bezeichnung "zentrales künstlerisches Fach" versteht man daher die Auseinandersetzung mit dem Thema Konservierung und Restaurierung am Objekt.

Der/die Konservator/in – Restaurator/in muss nach dem Studium in der Lage sein, komplexe konservatorische und restauratorische Probleme im Gesamtzusammenhang zu erkennen, zu analysieren und zu dokumentieren, sowie praktische Maßnahmen nach neuestem Wissensstand durchzuführen. Die Restaurierung bedarf immer der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Der Studienplan versucht auf die notwendigen, vorher angesprochenen Fähigkeiten eines/r Konservators/in – Restaurators/in im Berufsleben Rücksicht zu nehmen.

## **Zu § 2. Gesamtstundenausmaß**

Der Studienplan orientiert sich an den Rahmenvorgaben des UniStG. Das gesetzlich zulässige Gesamtstundenausmaß von 220 bis 270 Semesterstunden wird voll ausgeschöpft; es sind also 270 Semesterstunden vorgesehen.

Die Pflichtfächer umfassen 243 Semesterwochenstunden. Freie Wahlfächer sind auf das gebotene Minimum von 27 Semesterstunden reduziert.

Die Zahl der freien Wahlfachstunden wurde nicht stark ausgeweitet. Der Grund für die restriktive Haltung gegenüber den Wahlfächern liegt im Bemühen, angesichts der im UniStG vorgeschriebenen radikalen Kürzung der nach dem bisherigen Diplomstudium der Konservierung und Restaurierung vorgesehenen Semesterstunden die allgemeine Grundausbildung für eine/n Konservator/in – Restaurator/in in den unerlässlichen Pflichtfächern so weit wie möglich zu erhalten.

Es war daher nicht möglich, nichtkonservatorische Pflichtfächer (Schriftgestaltung, Rechtskunde ...) weiterhin als Pflichtfächer zu erhalten.

Unbenommen davon bleibt den Studierenden die Möglichkeit, sich einschlägige Kompetenz in Form von Wahlfachlehrveranstaltungen anzueignen und sich diese als freie Wahlfächer anrechnen zu lassen.

Dies ist sogar in erheblich höherem Umfang als bisher möglich, obwohl sich der Studienplan bemüht, die Semesterstundenanzahl für freie Wahlfächer im gesetzlich zulässigen Mindestausmaß zu halten.

## **Zu § 3. Studienabschnitte**

Der Studienplan sieht zwei Studienabschnitte vor. Bisher war das Studium nicht in Abschnitte gegliedert. Die Konsequenz waren erhebliche Nachteile für die Studierenden in Bezug auf Stipendien.

Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und dient im Wesentlichen dazu, die Studierenden in das Diplomstudium der Konservierung und Restaurierung einzuführen. Zusätzlich soll er eine Konfrontation mit den diversen Spezialisierungsrichtungen bieten.

Der zweite Studienabschnitt umfasst acht Semester. Ab dem dritten Semester wählt der/die Studierende einen Spezialisierungsschwerpunkt - Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

Die Definition der angebotenen Spezialisierungsschwerpunkte/Fachbereiche beruht auf den seit vielen Jahren erfolgten gemeinschaftlichen Bemühungen und Diskussionen in Fachkreisen, die akademische Restauratorenausbildung in Österreich auf ein größeres Objektspektrum auszuweiten. Die definierten Spezialisierungsschwerpunkte wurden auch in Abstimmung mit der Akademie der Bildenden Kunst in Wien getroffen.

Auf die Einrichtung von Studienzweigen wird verzichtet. Der Studienplan verfolgt vielmehr das Ziel, umfassend geschulte, auf das spätere Berufsleben vorbereitete Konservatoren/innen – Restauratoren/innen auszubilden.

## **Zum Zweiten Teil Studienordnung**

### **Zum Ersten Abschnitt Studienabschnitte und Stundenverteilung**

#### **Zu § 4. und 5. Erster Studienabschnitt**

Der erste Studienabschnitt umfasst neben dem zentralen künstlerischen Fach folgende Pflichtfächer: Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden.

Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG sowie Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG organisiert der/die Studiendekan/in unter Beachtung des zentralen künstlerischen Faches.

Die Studienkommission ging von der Notwendigkeit aus, dass die ersten beiden Semester mit einer hohen Stundenanzahl von Pflichtfächern zu gestalten sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht zuletzt aus der drastischen Stundenreduzierung gem. dem UniStG.

#### **Zu § 6. Zweiter Studienabschnitt**

Der zweite Studienabschnitt ist analog dem ersten Abschnitt gegliedert:

Zentrales künstlerisches Fach, Naturwissenschaften, Methoden und Technologie der Konservierung und Restaurierung, Geisteswissenschaften und Darstellungsmethoden.

Da keine Studienzweige eingerichtet wurden, werden die Schwerpunktsetzungen im zentralen künstlerischen Fach und den dazugehörigen theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen als Spezialisierungsschwerpunkte oder Fachbereiche bezeichnet.

Aufgrund der reduzierten Stundenanzahl kommt den Studierenden ein hohes Maß an Eigenverantwortung bei der Gestaltung des Studiums zu, hier vor allem bei der Ausübung des vorgesehenen Selbststudiums, das zur Vertiefung der praktischen und theoretischen Lehrinhalte herangezogen werden muss.

### **Zum Zweiten Abschnitt Pflichtfächer**

#### **Zu § 8. und 9. Aufteilung und Bekanntmachung**

Um den Studierenden rechtzeitig eine geeignete Übersicht zu bieten, ist die Studienkommission verpflichtet, am Beginn jedes Studienjahres eine Vorschau auf die aktuellen Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern bekanntzugeben.

## **Pflichtfächer**

Studierende, die bereits die erforderlichen Pflichtfächer absolviert haben, können dessen ungeachtet aus dem Kreis der Lehrveranstaltungen weitere als freie Wahlfächer wählen.

Die Studienkommission geht davon aus, dass die Studierenden - trotz der vom UniStG gebotenen Möglichkeit einen nicht unerheblichen Teil des Studiums frei zu gestalten - das zusätzliche Lehrangebot an der Stammuniversität im bestmöglichen Rahmen nützen.

Daher soll die eigene Universität ein möglichst attraktives Angebot an freien Wahlfächern bieten. Die Universität für angewandte Kunst Wien hat daher Interesse, ihre Studierenden vor al-lem im eigenen Wirkungsbereich auszubilden, da auf diese Weise die Qualität der Ausbildung bestmöglich gewährleistet und kontrolliert werden kann.

## **Zum Dritten Abschnitt Lehrveranstaltungen**

### **Zu § 11. Allgemeine Formen des Unterrichts an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung**

§ 11. listet jene Lehrveranstaltungstypen auf, die der universitären Lehre auch schon bisher geläufig sind.

Für angehende Konservatoren/innen – Restauratoren/innen ist es von großer Bedeutung, in Kontakt mit einschlägigen internationalen und nationalen Fachinstitutionen zu treten und diese Kontakte schon während des Studiums zu etablieren. Daher wird großes Augenmerk auf internationalen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Gastvorträgen, den Austausch von Lehrpersonal und Studierenden (Auslandssemester) gelegt.

In diesem Zusammenhang ist es ein besonderes Anliegen, die Kenntnisse der englischen Sprache zu fördern. Für eine/n Restaurator/in ist es unerlässlich, sich mit fremdsprachiger Fachliteratur auseinanderzusetzen und sich an Diskussionsrunden und Arbeitsgesprächen, die nicht in deutsch geführt werden, aktiv zu beteiligen. Es werden daher Lehrveranstaltungen auch in Fremdsprachen abgehalten und hier vor allem in Englisch.

## **Zum Vierten Abschnitt ECTS-Anrechnungspunkte**

### **Zu § 13. bis 15. ECTS-Anrechnungspunkte**

Die Europäische Union fördert die Hochschulkooperation, um Studierenden eine bestmögliche Ausbildung zu bieten. Eine zentrale Komponente der Hochschulkooperation ist die Studetenmobilität.

Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, in dem sich die Studierenden und Lehrenden frei bewegen können. Auf dieser Basis wurde das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) entwickelt.

ECTS soll mehr Transparenz schaffen, Brücken zwischen den Hochschulen schlagen und den Studierenden ein weiteres Studienangebot ermöglichen. Mit Hilfe der für das ECTS-System gemeinsam vereinbarten Bewertungsmittel (Anrechnungspunkte und Noten) können die Hochschulen die im Ausland erbrachten Studienleistungen wesentlich leichter anerkennen.

Jeder Lehrveranstaltung wird eine bestimmte Zahl von Punkten zugewiesen, um das von den Studierenden zu erbringende Arbeitspensum zu beschreiben. Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semester maximal 30 Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Studienkommission kommt daher zur Auffassung, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltung in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung einen Anrechnungspunkt bekommt. Die Studienkommission geht davon aus, dass jede besuchte Lehrveranstaltung ein definiertes Stundenausmaß an Selbststudium verlangt, wobei künstlerische, wissenschaftliche und praktische Lehrveranstaltungen denselben Stellenwert einnehmen. Für Diplomarbeiten werden 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

Für Fragen, die sich aus dem ECTS ergeben, ist an der Universität für jede Studienrichtung ein/e Hochschulkoordinator/in und ein/e Fachkoordinator/in eingerichtet. Weiters ist die Universität für angewandte Kunst Wien für alle Studienrichtungen zur Erstellung eines Informationspakets in der Landessprache und in einer zusätzlichen EU-Sprache verpflichtet. Dieses Informationspaket enthält nicht nur allgemeine Informationen über die Studienrichtung der Konservierung und Restaurierung und das ECTS, sondern auch eine genaue Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen, Angaben zu Prüfungs- und Bewertungssystemen und die entsprechenden Anrechnungspunkte.

## **Zum Dritten Teil Prüfungsordnung**

### **Zum Zweiten Abschnitt Zulassungsprüfung**

#### **Zu § 24. Zulassungsprüfung**

Die Zulassungsprüfung ist vom Gesetz her für künstlerische Studienrichtungen vorgesehen. Durch die Zulassungsprüfung wird als ein wesentliches Kriterium für die Aufnahme eines/r Studierenden die künstlerische Begabung festgestellt. Die Zulassung garantiert auch einen Arbeitsplatz in dem zu absolvierenden zentralen künstlerischen Fach Konservierung und Restaurierung. Die Arbeitsplätze im zentralen künstlerischen Fach der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung sind begrenzt.

*Vorraussetzung für die Zulassungsprüfung:*

- *Abgabe einer Mappe mit ca. 20 Arbeiten, die es ermöglicht, die künstlerische Begabung festzustellen. Erwünscht sind vorwiegend Naturstudien (Bleistift, Rötel, Kohle o.Ä., farbige Arbeiten wie z.B. Aquarelle).*

*Weitere Erfordernisse sind :*

- *Vollendetes 17. Lebensjahr*
- *Bildungsnachweis (Vorlage von: z.B. Reifezeugnis, Abschlusszeugnis einer BHS, Lehrabschlusszeugnis u.Ä.)*
- *Künstlerische und handwerkliche Eignung*
- *Überblickswissen in Kunstgeschichte \**
- *Grundkenntnisse in Naturwissenschaften (Chemie/Physik) \**

*\* Eingeschränkter Prüfungsstoff - Vorinformationen zu den Prüfungsfragen werden Bewerbern/innen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.*

*Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zugleich mit der Mappenabgabe. Die Bewerbung gilt für das jeweils unmittelbar an die Prüfung anschließende Studienjahr. Die Entscheidung über die Zulassung eines/ Bewerber/in wird von einem Prüfungssenat getroffen, dem der/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung angehört.*

Detaillierte Informationen zur Zulassungsprüfung und den genauen Terminen sind im Sekretariat des Instituts für Konservierungswissenschaften und Restaurierung -Technologie erhältlich.

## **Zum Dritten Abschnitt Diplomarbeit und Diplomprüfung**

### **Zu § 27. bis 29. Diplomarbeit und Diplomprüfung**

In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen, die kommissionell beurteilt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Diplomarbeit der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung nicht um eine künstlerische Arbeit im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, sondern um eine "konservatorisch-restauratorische Diplomarbeit".

Die künstlerische Diplomarbeit hat neben dem künstlerisch/praktischen Teil, der die Konservierung bzw. Restaurierung eines Objektes erfasst, und der den Schwerpunkt der Diplomarbeit bildet, auch einen schriftlichen Teil zu beinhalten. Dieser hat den künstlerisch/praktischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.

Die Diplomarbeit stellt die erste selbständige Arbeit dar, die von einem/r Studierenden am Ende seines/ihrer Studiums zu erbringen ist. Die Studierenden haben während ihrer Diplomarbeit die Möglichkeit, in den interdisziplinären Dialog mit Natur-, Geistes- und Konservierungswissenschaften zu treten, entsprechende Fragestellungen zu formulieren, bei Untersuchungen mitzuwirken und Anwendungsverfahren auszutesten und umzusetzen.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit selbst vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zu Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Im Interesse der Studierenden ist das Thema so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungssenat. Der/die Betreuer und der/die Vertreter des zentralen künstlerischen Faches sind Mitglieder des Senats.

Die Studierenden haben gem. § 65 d UniStG die Pflicht, den schriftlichen Teil ihrer Diplomarbeit zu veröffentlichen und Kopien mit entsprechendem Illustrationsmaterial im Studiendekanat, sowie beim/bei der Leiter/in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu hinterlegen. Das Hinterlegen hat vor der Verleihung des akademischen Grades zu erfolgen.

Das zentrale künstlerische Fach ist in jedem Fall kommissionell abzuschließen. Im Rahmen der kommissionellen Prüfung werden die konservatorisch-restauratorisch Arbeiten der letzten beiden Semester beurteilt.

## **Zum Vierten und Fünften Abschnitt Prüfungen aus den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts**

### **Zentrales künstlerisches Fach**

Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturobjekten

#### **Zu § 31. bis 34. Zentrales künstlerisches Fach**

Der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach wird in Form von Einzelunterricht abgehalten. Dieser stellt eine Unterrichtsform dar, die den Studierenden jene individuelle Betreuung gewährleistet, die sich aus der Notwendigkeit des Faches ergibt und eine problemspezifisch intensive Auseinandersetzung des/r Lehrenden mit dem/r Studierenden ermöglicht.

Das zentrale künstlerische Fach vermittelt die methodische Praxis der künstlerisch wissenschaftlichen Disziplin Konservierung/Restaurierung, sowie die der vorbeugenden Konservierung.

Grundsätzlich wird nach einer Einführungsphase an originalen Kunst- und Kulturobjekten gearbeitet.

#### I. Studienabschnitt:

Im zentralen künstlerischen Fach erste Begegnung mit originalen Objekten aus den 5 unterschiedlichen Fachbereichen: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. Schulung des Seh- und Beobachtungsvermögens an Originalen.

Wahlmöglichkeit von zwei Fachbereichen für die Einführung in die praktische Arbeit mit den einschlägigen Materialien.

Handwerkliche Grundlagen der Holz-, Metall- und Steinbearbeitung, sowie textiler Techniken. Grundkurs in Maltechniken.

Zusätzlich künstlerischer Unterricht in Zeichnen und wahlweise in Modellieren.

Erste praktische Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten.

Der Schwerpunkt der begleitenden theoretischen Fächer liegt im ersten Studienabschnitt in der Vermittlung von naturwissenschaftlichen Grundlagen der Konservierung/Restaurierung. Außerdem erhält der/die Studierende eine Einführung in die Methoden der vorbeugenden Konservierung.

## II. Studienabschnitt:

Spezialisierung in einem der Fachbereiche, der jeweils für mindestens 8 Semester zu belegen ist: Konservierung und Restaurierung von Bodenfunden, Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

In den einzelnen Fachbereichen Vertiefung des im I. Studienabschnitt Erlernten:

Auseinandersetzung mit historischen Techniken, technischen und technologischen Analysen, Bestimmung von Erhaltungszuständen. Intensive Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden an Originalen und deren speziellen Aufgabenstellungen, Konzeptentwicklung zur praktischen Umsetzung am Objekt, weiters Fragestellungen zur Präsentation von Objekt und Arbeit. Anleitung der Studierenden zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Spezialisten auf den Gebieten der Konservierung/Restaurierung, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, handwerklich Gebildeten und unterschiedlichsten Auftraggebern. Vorrangige Aspekte sind die Schaffung von optimalen Erhaltungs- und Pflegebedingungen für das jeweils zu bearbeitende Objekt unter Einbeziehung seines gegebenen Umfeldes.

Aufgaben der Konservierung/Restaurierung setzen sich in jedem gewählten Fachgebiet aus den folgenden Erfordernissen zusammen :

- Analyse des technischen Aufbaues des Werkes
- Kunst-, kultur-, technikhistorische bzw. archäologische Einordnung unter Einbeziehung von Fachliteratur und in Diskussion mit Fachleuten.
- Naturwissenschaftliche Untersuchungen
- Dokumentation: photographische, zeichnerische, schriftliche Darstellung von Übernahmeständen, einzelnen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen
- Praktische Arbeit am Objekt unter der Leitung und in intensiver Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Betreuer/in. Notwendige Voraussetzung ist die Einbeziehung aller zuvor gesammelten Informationen sowie der künstlerischen Aussage des betreffenden Objektes.

Jede/r Studierende durchläuft mehrmals Aufgabenstellungen aus der Konservierungs-/Restaurierungsproblematik seines Fachbereiches, wobei die Objektauswahl mit Rücksicht auf unterschiedliche Problemstellungen, Erhaltungszustände, Materialien und variierende Zielbedingungen für das zu bearbeitende Kunstwerk vorgenommen wird.

Training in der praktischen Anwendung von Techniken und Methoden der Konservierung/Restaurierung, Entwicklung von Konzepten und Evaluierungsmaßnahmen sowie Übungen zur optimalen Präsentation der eigenen Arbeit.

Verstärkte Auseinandersetzung mit vorbeugender Konservierung, objektbegleitende Kontrollen und Wartung der Geräte in Theorie und Praxis.

Weiterbildung in der Anwendung diverser Darstellungsmethoden.

In den Fachbereichen Objektkonservierung/-restaurierung, Steinkonservierung/-restaurierung und Konservierung/Restaurierung von Bodenfunden verstärktes Training in der praktischen Umsetzung historischer Bearbeitungstechniken.

Beurteilungskriterien im zentralen künstlerischen Fach sind:

- Konzeptentwicklung und Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte am jeweils zu bearbeiten den Objekt
- aktive Mitarbeit bei Problemlösungen und Fragen, die naturwissenschaftliche/technologische Untersuchungen betreffen
- Materialkenntnis und handwerkliche Fähigkeiten
- Kreativität, Arbeitsstil und Effizienz
- künstlerische Entwicklung und Einfühlungsvermögen
- Ästhetik bei der Durchführung von Maßnahmen
- Ausführung der begleitenden Dokumentation
- Teamgeist und Fähigkeit zur Kooperation
- Anwesenheit

Den Abschluss des Studiums bildet im Diplomsemester (frühestens 10. Semester ) die Diplomarbeit, die die Bedingungen einer umfangreichen und komplexen Konservierungs- und Restaurierungs-Aufgabenstellung zu erfüllen hat. Inbegriffen ist eine publikationsreife, schriftliche, graphische und fotografische Dokumentationsarbeit über das Objekt, seine Geschichte, die angewendeten Methoden und Maßnahmen. Gefordert wird weitgehend selbständige, interdisziplinär orientierte Arbeit. Die Leitung des Projektes liegt bei dem/r Betreuer/in sowie dem/r Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches.

Die Ergebnisse der Diplomarbeit werden der Fachwelt in Form einer Ausstellung und eines Vortrages präsentiert.

Die Beurteilung erfolgt durch einen Prüfungssenat.